



VCI-Stellungnahme:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen

Vorbemerkungen

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) eingeräumt. Der VCI dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Hierbei fokussiert sich der VCI nachfolgend auf die Regelungen des Artikel 1, §2 und der § 8.

Eine mögliche Verpflichtung der Unternehmen zur Durchführung von Effizienzverbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen des Energieaudits als wirtschaftlich identifiziert wurden, lehnt der VCI entschieden ab.

Investitionsentscheidungen sind Kernaufgabe von Unternehmen und sollten aus ihren betriebswirtschaftlichen Gründen durchgeführt werden.

Artikel 1, § 2, Nummer 17: Aktualisierung auf ISO 50001, Ausgabe November 2018

§ 2 Nummer 17 wird im Rahmen des Gesetzentwurfs aktualisiert und verweist darauf, dass ein Energiemanagementsystem ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2018 entspricht, ist. Diese Aktualisierung führt zu Konflikten. Unternehmen müssen nach dem EDL-G bereits in November 2019 ein Zertifikat nach neuer Normenfassung ISO 50001/2018 vorweisen, können es aber unter Umständen erst – gemäß den Zertifizierungsregeln - im April 2021 erhalten. Diese Unternehmen würden entweder komplett in die Energieauditpflicht fallen, obwohl sie ISO 50001-zertifiziert sind oder sie müssten frühzeitig auf die neue Norm umstellen. Zertifizierungen nach der ISO-Normen durchzuführen, stellt einen großen Aufwand für die Unternehmen dar. Die erfolgreiche Zertifizierung ist für manche Unternehmen von herausragender Bedeutung (Besondere Ausgleichsregelung, Spitzensteuerausgleich). Daher benötigen die Unternehmen die in der Norm vorgeschriebene Umsetzungszeit. Die Unternehmen sollten nicht durch die EDL-G in eine vorgezogene Umstellung auf die neue Normenfassung ISO 50001/2018 gezwungen werden. Der VCI schlägt vor, den Verweis auf die Ausgabe zu streichen.

Artikel 1, § 8, Absatz 3: Gruppenregelung

Nach EDL-G unterliegen Nicht-KMU einer Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits. Kleine und mittlere Unternehmen, die aufgrund der Beteiligungsverhältnisse zu einer Gruppe/Konzern gehören, gelten gemäß EU-Richtlinie nicht als KMU und unterliegen daher ebenfalls der Auditpflicht.

Laut BAFA Merkblatt für Energieaudits von 2016 können bei verbundenen Unternehmen Wiederholungsaudits im Gruppenverbund durchgeführt werden. Hierbei gilt, dass der gesamte Energieverbrauch auf die vom Gruppenaudit erfassten Unternehmen zu beziehen ist. Das Energieaudit wird in diesem Fall dann als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn mindestens 90 Prozent des gesamten Energieverbrauchs der Gruppe vom Energieaudit erfasst sind. Im Rahmen eines Gruppenaudits kann somit bis zu 10% des gesamten Energieverbrauchs aller teilnehmenden Unternehmen vom Energieaudit ausgenommen werden. Hier können auch einzelne Unternehmen mit geringem Energieverbrauch, die in Summe nicht mehr als 10% des Energieverbrauchs der Gruppe ausmachen, ausgenommen werden.

Das BAFA hat die Auffassung, dass die Gruppenregelung alle Unternehmen einer Unternehmensgruppe umfasst, revidiert. Diese Regelung bezieht sich demnach nur auf die Unternehmen, die im Gruppenverbund ein Energieaudit durchführen müssen. Der Energieverbrauch von zertifizierten (EMAS oder 50001) Unternehmen kann aufgrund der Befreiung von der Energieauditpflicht nicht mit in die Gesamtenergieverbrauchsbilanz des Gruppenaudits mit aufgenommen werden.

Die 100% Energieverbrauch der Gruppe machen demnach alle verpflichteten Unternehmen der Gruppe aus, welche nicht zertifiziert sind. Die Anwendung der 10%-Regel kann nur auf diese, am Gruppenaudit teilnehmenden Unternehmen angewendet werden.

Diese Interpretation des BAFA ist aus Sicht des VCI nicht im Sinne des Gesetzgebers. Sie hat weitreichende Folgen für die Anzahl der durchzuführenden Audits.

Der VCI schlägt daher eine Formulierungsänderung vor, die den Charakter des Absatzes deutlicher hervorheben soll. Der VCI schlägt vor, Satz 1 in Artikel 1, § 8, Absatz 3 zu streichen und durch folgenden Satz zu ändern:

„Als gleichwertiger Ersatz zu einem Energieaudit ist anzusehen, wenn Unternehmen entweder [...]“

Artikel 1, § 8, Absatz 4: Freistellung von Unternehmen mit max. 500.000 kWh Gesamtenergieverbrauch

Der Änderungsvorschlag in Artikel 1, § 8, Absatz 4 sollte hinsichtlich der Wirkung auf verbundene Unternehmen konkretisiert werden.

Laut Entwurf sollen Unternehmen von der Pflicht nach Absatz 1 freigestellt werden, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg umgerechnet in Kilowattstunden im Jahr 500.000 Kilowattstunden oder weniger beträgt. Weiterhin heißt es in der Begründung zum Entwurf, dass auch solche Unternehmen von der Energieauditpflicht betroffen sind, die sich in einem Konzernverbund befinden.

Der Gesetzentwurf definiert nicht, wie die geplante Freistellung auf Tochterunternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von weniger als 500.000

kWh zu beziehen ist, wenn sich diese in einem „verbundenen Unternehmen“ befinden. Hier ist eine Klarstellung notwendig.

Artikel 1, §8a, Absatz 1: Regelungen zum Energieaudit

Das Gesetz zielt in § 8 auf eine Ausweitung der Anforderungen bei Energieaudits ab. Zusätzlich zur Prüfung des Energieverbrauchs sollen in Zukunft die Analyse und Dokumentation des Endenergieverbrauchs erbracht werden. Zudem soll der Energieauditbericht zukünftig mindestens die Amortisationszeit, die Rentabilität und den Kapitalwert einer Investition aufführen. Weiterhin soll das Audit 100 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs zu ermitteln und mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs untersuchen. Aus VCI-Sicht ist der Umfang dieser Datensammlung zu groß. Diese vielfältigen neuen Auflagen erschweren das Energieaudit und erhöhen den Mehraufwand für ein Audit um ein Vielfaches. Ob aus diesem höheren Aufwand ein entsprechender Nutzen resultiert, ist aus VCI-Sicht fraglich.

Ansprechpartnerin: Jenna Juliane Schulte
Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe
Telefon: +49 (30) 200599-13
E-Mail: j.schulte@vci.de

Internet: www.vci.de · Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> · Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2017 über 195 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 453.000 Mitarbeiter.